

Beschluss (vorläufig)

Satzungsändernde Beschlüsse

§ 12 (4 neu)

Enthaltungen bei Abstimmungen

Der § 12 (4) lautet neu:

„Soweit diese Satzung nichts anders vorsieht, entscheidet die Bundesversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt werden.“

Die Nummerierung aller folgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

§ 11 (6) Organe

§ 11 (6) der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

§ 15 (2) Bundesvorstand

§ 15 (2) wird am Ende ergänzt: „...und ein Mitglied des Bundesvorstandes zur/zum europäischen und internationalen Koordinator*in.“

Anhang 2 zur Satzung, Schiedsgerichtsordnung

§ 10 (3) Schiedsgerichtsordnung

Der § 10 (3) lautet neu:

„Die Entscheidung ist von dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen und soll den Beteiligten innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung gestellt werden.“